

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 1. Allgemeines**
- 2. Bestellung**
- 3. Vertragsinhalt**
- 4. Gewährleistung**
- 5. Abtretung, Rechte Dritter**
- 6. Schutzrechte und Geschäftsgeheimnis**
- 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 8. Teilnichtigkeit**

1. ALLGEMEINES

Für alle von uns getätigten Bestellungen liegen im Verhältnis zu dem Verkäufer die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sollte der Verkäufer entgegenstehende oder ergänzende Verkaufsbedingungen verwenden, so sind diese uns gegenüber nicht verbindlich. Es ist ausgeschlossen, dass die vom Verkäufer verwendeten Bedingungen deshalb uns gegenüber als verbindlich gelten, weil der geschlossene Vertrag ausgeführt wird.

Im Gegenteil, durch Lieferung der von uns bestellten Ware erkennt der Verkäufer ausdrücklich nur unsere Bedingungen an und seine anders lautenden oder ergänzenden sind nicht Vertragsbestandteil.

Jegliche Änderung des Vertragsinhalts, sei es wegen der Menge, des Liefertermins oder der Eigenschaften der bestellten Ware, bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Vom Schriftformerfordernis kann auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgewichen werden.

2. BESTELLUNG

Bestellungen von uns sind nur dann verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben sind. Mündliche, etwa telefonische Bestellungen sind nicht verbindlich und begründen in keinem Fall ein Vertragsverhältnis.

Die von uns abgegebene schriftliche Bestellung ist ein Kaufantrag und kann vom Verkäufer nur unverzüglich angenommen werden. Die Annahme muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

Falls der Verkäufer nicht unverzüglich unseren Kaufvertrag annimmt, sind wir an diesen nicht mehr gebunden. Eine spätere eingehende Bestätigung des Lieferanten gilt als neuer Antrag und muss von uns schriftlich angenommen werden.

Falls die Bestätigung seitens des Lieferanten von unserer Bestellung abweicht, gilt ebenfalls diese Bestätigung als neuer Kaufantrag. Die Annahme dieses Antrags behalten wir uns vor. Andernfalls werden wir schriftlich auf den Inhalt unserer Bestellung verweisen.

Falls unsere Bestellung mit den zu deren Ausführung an den Verkäufer überlassenen Zeichnungen oder Pläne in Widerspruch stehen, so hat der Verkäufer unverzüglich anzufragen, ob die Bestellung oder die zur Verfügung gestellten Unterlagen Grundlage des Vertrags sein sollen. Die überlassenen Unterlagen zählen zum Vertragsgegenstand und die Berufung auf die Bestellung ist ausgeschlossen, wenn die Unterlagen davon abweichen.

3. VERTRAGSINHALT

Die vereinbarten Preise gelten frei Empfangswerk und schließen Verpackung und Fracht ein. Falls die Zahlungen innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungseingang und Wareneingang erfolgen, sind wir berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen und die Zahlung innerhalb von 90 Tagen erfolgt rein netto.

Entscheidend ist das Datum der Anweisung.

Der auf der Vorderseite des Vertrags vereinbarte Liefertermin gilt als Fixtermin. Falls dort der Liefertermin mit einer Kalenderwoche bestimmt ist, tritt Verzug am Freitag dieser Kalenderwoche mittags um 12:00 Uhr ein. Falls der Liefertermin mit einem Kalendertag bestimmt ist, tritt der Verzug mit Ablauf dieses Tages ein.

Falls der Liefertermin nicht eingehalten wird, wird vermutet, dass der Verkäufer die Verzögerung verschuldet hat. Der Entlastungsnachweis ist möglich.

In jedem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Wir behalten uns für diesen Fall vor, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen oder auf der Erfüllung des Vertrags zu bestehen.

In jedem Fall hat der Verkäufer den durch die verzögerte Lieferung verursachten Schaden zu ersetzen.

Die Höhe dieses Schadens wird mit einer Pauschale vereinbart, wobei wir wahlweise als Schaden 10 % des Gesamtauftragsvolumens oder 0,5 % des Volumens für jeden Tag der Verzögerung verlangen können.

Dem Verkäufer ist es unbenommen nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. Umgekehrt sind wir berechtigt, einen höheren Schaden zu verlangen, falls dieser von uns nachgewiesen wird.

Lieferung und Versandweise haben termingerecht entsprechend unserer Anweisung oder der gegenseitigen Absprache zu erfolgen.

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs der Sache trägt der Verkäufer bis zur Übergabe an uns.

Zur Abnahme unvereinbarter Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet.

Sind Teillieferungen vereinbart, so können wir die Reihenfolge derselben bestimmen. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung anzuerkennen.

Teil- und Restlieferungen sind als solche gesondert zu kennzeichnen.

Lieferungen deren Abweichung mehr als 10 % der Bestellmenge betragen, bedürfen unserer Zustimmung.

Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung sind wir nicht verpflichtet. In jedem Fall trägt der Verkäufer die Lagerkosten und die Gefahr bis zum Eintritt der Fälligkeit. Eine Valutierung der Rechnung kann vereinbart werden.

Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend, es sei denn, der Lieferant weist uns eine unsachgemäße Wareneingangsprüfung nach.

Sollten höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Transport- und sonstige Betriebsstörungen in unserem Unternehmen oder im Bereich eines unserer Zulieferungsbetriebe zu einer Produktionseinstellung oder Einschränkung führen, sind wir während der Zeitdauer der Störungen von einer Annahmeverpflichtung befreit. Ansprüche des Verkäufers auf Vorleistung der Bezahlung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer sichert die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, zeichnungsgerechte und sachgemäße Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, fehlerfreie Montage usw. zu, mit der Folge, dass er alle während der Gewährzeit entstandenen Schäden zu ersetzen hat.

Dem Verkäufer ist bekannt, dass die von ihm gelieferte Ware weiterverarbeitet wird und er wird deshalb nach unserer Wahl die gegen uns erhobenen Ansprüche unserer Abnehmer wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft befriedigen oder uns von diesen Ansprüchen befreien.

Sollten diese Ansprüche unserer Abnehmer gerichtlich geltend gemacht werden, übernimmt der Verkäufer auch die insoweit notwendig entstehenden Verfahrenskosten.

Die Gewährleistungspflicht endet 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme des verkauften Gegenstands.

In keinem Fall endet die Frist jedoch früher als wir selbst gegenüber unseren Abnehmern Gewähr zu leisten haben.

Zur Sicherung unserer etwaigen Ansprüche ist der Verkäufer auf unseren Wunsch verpflichtet, für die verkaufte Ware eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Den Abschluss der Versicherung hat er unverzüglich durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

Sollte er trotz unserer schriftlichen Aufforderung hierzu diese Urkunde nicht innerhalb von 2 Wochen vorgelegt werden, so trägt er in jedem Fall die ihm angelasteten Kosten.

5. ABTRETUNG, RECHTE DRITTER

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der mit uns abgeschlossene Kaufvertrag, insbesondere aber der Zahlungsanspruch des Verkäufers, weder ganz noch teilweise abgetreten oder verpfändet werden. Die gelieferte Ware muss frei von Rechten Dritter sein.

6. SCHUTZRECHTE UND GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Der Verkäufer ist verantwortlich, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Ist die Verwertung der Lieferung für uns notwendig mit der Benutzung eines Patents oder sonstigen geschützten Rechten des Verkäufers verbunden, so gewährt dieser uns das unwiderrufliche Recht auf uneingeschränkte und gebührenfreie Benutzung.

Falls durch die Verwertung der Lieferung das Schutzrecht oder das Patent eines Dritten verletzt wird, hat der Verkäufer uns von den gegen uns erhobenen Ansprüchen zu befreien. Alle von uns an den Verkäufer zur Ausführung unserer Bestellung überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer darf Dritten keine Einsicht gewähren.

Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

7. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des betreffenden Empfangswerks.

Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Für den Fall, dass mehrere Gerichtsstände bestehen, haben wir das Wahlrecht. Die Rechtsbeziehungen bestimmen sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

8. TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung des Vertrags – gleich aus welchen Gründen – unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mit Annahme des Auftrags, werden die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und Herstellungslandes bestätigt.